

**Satzung
der
Bürgerinitiative Lebenswertes Bördeland und Diemeltal**

Amtsgericht Paderborn, VR 50476

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: *“Lebenswertes Bördeland und Diemeltal e.V.“*

Sitz des Vereins ist Borgentreich.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt den nachhaltigen Schutz und die nachhaltige Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in den regional abgegrenzten Gebieten, aus denen die Vereinsmitglieder kommen.
2. Der Verein übernimmt zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
 - Information der Öffentlichkeit und Bildungsarbeit mit Schwerpunkten in den Bereichen Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, ökologische Ausrichtung der Abfallwirtschaft, Natur- und Umweltschutz sowie einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung
 - Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen
 - Förderung des Standortfaktors Kultur durch Begleitung von Projekten, die einer nachhaltigen Entwicklung der Lebensbedingungen dienen sowie der Erzeugung innovativer Milieus in den Regionen
 - Begleitung von Maßnahmen und Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung regionaler und nachhaltiger Kreisläufe.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder Auflösung des Vereins
 - a.) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist.
 - b.) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Abschrift von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt wird.

§5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§6

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie in der Tageszeitung bekannt gemacht wird.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich einem Vorstandsmitglied.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Das Einberufungsbegehren ist an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, falls nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die für den Verein und seine Ziele von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das sind insbesondere:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl des Vorstandes sowie Wahl zweier Kassenprüfer
 - d.) Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
Mitgliedsbeiträge werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher eingereicht werden.

§7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich seine Kandidatur für ein Vorstandsamt erklärt.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt hauptamtliches Personal zu beschäftigen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Geschäftsführung des Vereins

1. Die Geschäftsführung des Vereins besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern/-innen, die vom Vorstand berufen werden.
2. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Haushaltsplänen sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Geschäftsführung ist tätig im Auftrag des Vorstandes. Die näheren Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden muss. Diese Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
4. Angestellte des Vereins dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Reisekostenvergütungen nach Bundesreisekostengesetz und Aufwandsentschädigungen können für Vorstandsmitglieder gewährt werden. Eine Entscheidung obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Mitgliederversammlung.

§10

Rechenschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Haushalts- und Kassenführung des Vereins im rückliegenden Geschäftsjahr werden von den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.
3. Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der gewählten Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Wortlaut der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen dieses beschließen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landschaftsstation im Kreis Höxter e.V. in 34434 Borgentreich

Borgentreich, den 21.11.2018